



**Wassergenossenschaft Niederranna-Uferhäusl,
4085 Hofkirchen i.M.,
Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage
(Wasserbuch-Postzahl 413/3163);
Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes;
Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen**

Geschäftszeichen:
BHROWA-2021-350277/20-WA
Wa10-131.2003

Bearbeiter/-in: Mag. Alexander Walchshofer
Tel: (+43 7289) 88 51-69410
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 07.09.2026

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Für die Wassergenossenschaft Niederranna-Uferhäusl ist im Wasserbuch für den Verwaltungsbereich Rohrbach unter der Postzahl 413/3163 ein Wasserbenutzungsrecht für eine Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage zur Versorgung der Anwesen Niederranna 10, 14, 33, 34, 35, 44, 59 und 69 mit Trink- und Nutzwasser eingetragen. Die Quelfassung befindet sich auf Grundstück 249, KG. Marsbach. Das bisher festgesetzte Wasserschutzgebiet berührt die Grundstücke 260/1, 50/6, 2786/2, 50/1 und 249, je KG. Marsbach.

Vom Obmann der Wassergenossenschaft wurde die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach davon in Kenntnis gesetzt, dass mit 8.3.2022 der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. hergestellt und seit diesem Datum die bisherige Anlage der Wassergenossenschaft nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt wird.

Verschiedene Anlagenteile der WG Niederranna-Uferhäusl wurden von der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. übernommen und ist diesbezüglich beim Landeshauptmann von Oberösterreich, Amt der Oö. Landesregierung, unter der Geschäftszahl AUWR-2025-402734, ein wasserrechtliches Verfahren anhängig.

Es ist daher das Wasserbenutzungsrecht für die nicht übernommenen Teile dieser Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage für erloschen zu erklären. In diesem Zusammenhang sind letztmalige Vorkehrungen zu treffen. In weiterer Folge ist die Löschung der Wassergenossenschaft vorgesehen.

Um festzustellen, ob bzw. welche letztmaligen Vorkehrungen zu treffen sind (wie z.B. Auflassung und Entfernung des bisherigen Hochbehälters, Rückbau der Quelfassung, udgl), ist eine Überprüfung der Anlage unter Beiziehung des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vorgesehen.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein ausgeschrieben.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

Anwesen Dieplinger, Niederranna 69

Datum:

Dienstag, 29. September 2026

Zeit:

13:30 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe (Technische Beschreibung und Einreichpläne, etc.) Einsicht nehmen:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Anlagen- und Umweltschutzabteilung.
Wir sind für Sie da:
Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 07:30 – 12:00 Uhr
Dienstag 07:30 – 17:00 Uhr

Bei telefonischer Vereinbarung sind Termine selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, § 9 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 11 - 15, 21, 28, 29, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

☒ durch Anschlag beim Marktgemeindeamt Hofkirchen i.M.

☐ Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach –
(<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)

☐ durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** verlagert werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Alexander Walchshofer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.